


31. Mai 2021

20201028-LP-ENV

Referenz bitte in jedem Schreiben angeben

AVIFAUNISTISCHES SCREENING

PLANZONE MED-2 HALSBACH, MEDERNACH

<p>Planzone: „MED-2 Halsbach“</p>	<p>Bewertung</p>	<p>Unbedenklich bei Einhaltung von Maßnahmen</p>
<p>Gemeinde: Ernztalgemeinde Ortschaft: Medernach</p>	<p>Maßnahmen nach Art. 17</p>	<p>Ausgleich für den Verlust an Grünflächen (Art. 17-Biotop) im Sinne des NatSchG</p>
	<p>Maßnahmen nach Art. 21</p>	<p>Rodung außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel in den Herbst- und Wintermonaten.</p>



Blick auf die Bäume und Sträucher sowie die teilversiegelte Fläche der Planfläche

Beschreibung: Die Planfläche befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft Medernach und bildet die Verlängerung der Straße *Haalsbaach*. Die bisher als Park und Spielplatzfläche genutzte *Zone BEP* soll im PAG als *Zone HAB-1 (PAP-NQ)* ausgewiesen werden. Die Planfläche ist von einer *Zone Agricole (AGR)* umgeben und schließt südlich an die bereits bestehende Bebauung der Straße *Haalsbaach* an. Die Zone ist entsprechend der bisherigen Nutzung von intensiv gepflegten Rasen bzw. Wiesenflächen, Baumgruppen aus einheimischen Arten, Gebüsch und teilversiegelten Flächen geprägt.

Im Zuge eines avifaunistischen Screenings fanden 2 Begehungen (Mai 2021), jeweils morgens um 5:30 Uhr bis in die frühen Mittagsstunden statt.

Nachfolgende Arten wurden auf der Fläche, aber auch in > 100m Entfernung (E), im direkten Umfeld (DU), als Nahrungsgast (NG) und als Überflieger (ÜF-Kennzeichnung) nachgewiesen:

Name (deutsch)	Name (wissenschaftlich)	Relevanz Art. 17, Art. 21
- Amsel	<i>Turdus merula</i>	Art. 21
- Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Art. 21
- Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Art. 21
- Elster (DU)	<i>Pica Pica</i>	Art. 21
- Feldlerche (E)	<i>Alauda arvensis</i>	Art. 17, Art. 21
- Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Art. 17, Art. 21
- Haussperling (NG)	<i>Passer domesticus</i>	Art. 17, Art. 21
- Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Art. 21
- Mauersegler (üF)	<i>Apus Apus</i>	Art. 17, Art. 21
- Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Art. 21
- Rabenkrähe (ÜF)	<i>Corvus corone</i>	Art. 21
- Rauchschnalbe (ÜF)	<i>Hirundo rustica</i>	Art. 17, Art. 21
- Star (DU)	<i>Sturnus vulgaris</i>	Art. 21
- Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Art. 17, Art. 21
- Turmfalke (DU, ÜF)	<i>Falco tinnunculus</i>	Art. 21
- Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Art. 21

Biotope (Art. 17): Die Baumgruppen und Heckenstrukturen sind als geschützte Biotop nach Art. 17 NatSchG 2018 anzusehen und bei Verlust im Rahmen einer Ökobilanzierung zu bewerten und zu kompensieren.

Habitats geschützter Arten (Art. 17): Regelmäßig genutzte Habitats von planungsrelevanten Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sind durch die Habitatstruktur der Grünlandanteile zu erwarten – vgl. auch festgestellte Arten. Eine Aufwertung im Rahmen der Ökobilanzierung ist dementsprechend erforderlich.

Besonderer Artenschutz (Art. 21): Die Strukturen wiesen keine Nester auf, die auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelart schließen ließen. Da die Fläche sehr intensiv gepflegt und unterhalten wird (gemeindeeigene Fläche), ist auch generell nicht von einer besonderen Wertigkeit für Vögel auszugehen.

Vorgezogene Maßnahmen des Funktionsausgleichs (CEF) sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 32): Die Planzone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von nationalen oder europäischen Schutzgebieten.

Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen: Da es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um regelmäßig genutzte Nahrungshabitate von Arten des gemeinschaftlichen Interesses mit ungünstigem Erhaltungszustand handelt, ist ein Ausgleich für den Verlust der Grünlandflächen erforderlich.

Bauzeitenbeschränkung: Die Durchführung aller erforderlichen Rodungsmaßnahmen darf nur im Herbst-/Winterhalbjahr von Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Luxplan S.A.

L-8303 Capellen, 14.05.2021